jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/11/8 9ObA134/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.11.1995

Norm

KO §21
KO §25 Abs1

Rechtssatz

Bei einem bereits angetretenen Arbeitsverhältnis mit Arbeitnehmern des Gemeinschuldners tritt der Masseverwalter in das im Konkurs fortdauernde Arbeitsverhältnis ein, ohne daß es, wie bei noch nicht angetretenen Arbeitsverhältnissen (§ 21 KO) einer Erklärung bedarf.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 134/95
  Entscheidungstext OGH 08.11.1995 9 ObA 134/95
  Veröff: SZ 68/211

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0077984

Dokumentnummer

JJR_19951108_OGH0002_009OBA00134_9500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at